

Vfg.

Neumünster, 11. Januar 2011

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Zentrale Verwaltung und Personal  
- Abt. Zentrale Verwaltung -

AZ: - 10.1 - kg/krö -

1.

**Drucksache Nr.: 0692/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	25.01.2011	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	27.01.2011	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.02.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras

**Verhandlungsgegenstand:**

**Fortschreibung der Zuständigkeitsordnung**

**A n t r a g :**

Die anliegende Zuständigkeitsordnung der  
Stadt Neumünster wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

K e i n e

## **B e g r ü n d u n g :**

Im Zuge der Fortschreibung der Hauptsatzung wurde auch die Zuständigkeitsordnung hinsichtlich erforderlicher Änderungen bzw. Anpassungen überprüft.

Folgende Änderungen werden im Zusammenhang mit Aufgaben nach dem BauGB vorgeschlagen:

Gemäß § 4 A I. der bislang geltenden Zuständigkeitsordnung werden für Bauleitplanverfahren die folgenden verfahrensleitenden Beschlüsse an den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss delegiert:

- bei vereinfachten und beschleunigten Verfahren (§§ 13 u. 13a BauGB): Einleitungsbeschluss
- bei sonstigen Verfahren: Beschluss über Öffentlichkeitsbeteiligung, Entwurf- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über erneute Auslegung nach Entwurfsänderung.

Aus Sicht des Fachdienstes 61, Stadtplanung und -entwicklung, kann und sollte auch bei sonstigen Verfahren der Aufstellungsbeschluss an den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss delegiert werden.

Zur Begründung wird aus dem Erlass des Innenministeriums vom 18. November 2008 zum Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 1062) zitiert:

### *2.15.1 Delegation von Beschlusszuständigkeiten*

*Die Vorschriften des Baugesetzbuches nennen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - den Begriff "die Gemeinde" nicht. Der Gesetzgeber hat damit verdeutlicht, dass durch Bundesrecht nicht geregelt werden kann, welches Organ der Gemeinde für verfahrensleitende Entscheidungen zuständig ist. Maßgeblich ist allein das landesrechtliche Kommunalverfassungsrecht.*

*Die Gemeindevertretung kann lediglich die in § 28 GO genannten Aufgaben nicht übertragen. Dies sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 GO der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen einschließlich der B-Plansatzungen und sonstiger Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 GO die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen.*

*Nicht übertragbar sind danach die dem abschließenden Beschluss vorausgehenden Entscheidungen über Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Abwägung), da sie den Inhalt des Beschlusses über den F-Plan bzw. den Inhalt des Satzungsbeschlusses bestimmen, der abschließende Beschluss selbst sowie Beschlüsse zur Behebung der im Genehmigungsverfahren festgestellten Rechtsverstöße. Alle anderen verfahrensleitenden Entscheidungen sind nicht strikt der Gemeindevertretung vorbehalten und können deshalb delegiert werden (z.B. **Aufstellungsbeschluss**, **Auslegungsbeschluss**).*

*Ob eine Gemeindevertretung Zuständigkeiten delegiert, in welcher Weise sie delegiert (durch Einzelbeschluss, Regelung in der Hauptsatzung oder Zuständigkeitsordnung) bzw. auf wen sie delegiert, ist ihr überlassen. Die Delegation kann kommunalverfassungsrechtlich auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder einen anderen Ausschuss erfolgen.*

*Wesentlicher Vorteil einer Delegation ist u.a. die aufgrund häufigerer Sitzungen der Ausschüsse eintretende **Beschleunigung in den Entscheidungsprozessen und daraus resultierender Verfahrensbeschleunigungen.***

Des Weiteren gibt es Änderungsbedarf im besonderen Städtebaurecht unter § 4 II. 1 c): Die alte Fassung enthielt nur einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen, die vor einer förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes durchgeführt werden. Im Rahmen der Änderung sollen auch die Ordnungs- und Baumaßnahmen während des laufenden Sanierungsverfahrens erfasst werden. Dies betrifft in § 147 BauGB die Ordnungsmaßnahmen und in § 148 BauGB die Baumaßnahmen. Dies bedeutet bei den Baumaßnahmen auch, dass die endgültige Entscheidung über einen finanziellen Zuschuss bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss trifft.

Im Übrigen werden in § 7 redaktionelle Änderungen im Hinblick auf den Wegfall der Ebene der Fachbereiche erforderlich. Ferner ist der Hinweis auf die Dienstanweisung über die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zu streichen. Diese stammt von 1983, ist überholt und wird so nicht mehr praktiziert.

Sämtliche Änderungen und deren Hintergründe sind der beigefügten tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

2. **Vorab** Fachdienst - 30 -, Herrn Müller-Schrobsdorff, hier, mit der Bitte um Mitzeichnung
3. Wv.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

1. Veränderungsliste
2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung